

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 5

Artikel: Wie hat das Stimmrecht die Frauen in Colorado beeinflusst?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326954>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pflicht entzieht, einer von ihm ausserehelich geschwängerten Frau(ensperson) die aus Anlass der Schwangerschaft oder Niederkunft notwendige Hilfe zu leisten, wenn dies zur Folge hat, dass die Frau(ensperson) in einen notleidenden oder hilflosen Zustand versetzt wird, indem sie ein gegen das Leben der Leibesfrucht oder des Kindes gerichtetes oder dasselbe einer Gefahr aussetzendes Verbrechen begeht.

§ 241. Mit Gefängnis bis zu drei Jahren wird der Mann bestraft, der, obwohl er weiss, dass eine von ihm ausserehelich geschwängerte Frau(ensperson) ein gegen das Leben der Leibesfrucht oder des Kindes gerichtetes oder dasselbe einer Gefahr aussetzendes Verbrechen beabsichtigt, es unterlässt, Schritte zu unternehmen, durch die dem Verbrechen vorgebeugt werden könnte. Hat das Verbrechen den Tod des Kindes zur Folge gehabt, so kann Gefängnis bis zu vier Jahren angewendet werden.

Eine Strafbestimmung gegen den Mann, der sich der ihm im Zivilrecht auferlegten Unterhaltpflicht gegenüber der arbeitsunfähigen ausserehelich von ihm Geschwängerten böswillig entzieht, ist gleichzeitig mit der dahingehenden einzufügenden Bestimmung in das B. G.-B. zu erstreben. Eine besondere Strafbestimmung gegen den Vater, der sich der Alimentation des unehelichen Kindes böswillig entzieht, ist ebenfalls zu erstreben.

Wie hat das Stimmrecht die Frauen in Colorado beeinflusst?

Unter diesem Titel erschien in der Märznummer der Westminster Review ein Artikel, der viel Interessantes bringt über die Wirkung, die das Frauenstimmrecht in Colorado seit seinem Bestehen, also seit zwölf Jahren hervorgebracht hat. Es wird auch hier wieder überzeugend dargetan, dass keines der Uebel, die man immer als unfehlbare Begleiterscheinungen des Frauenstimmrechts prophezeit, sich eingestellt hat. 1893 erhielten die Frauen von Colorado das passive und aktive Stimmrecht. Fünf Jahre später erliess die gesetzgebende Behörde eine Resolution — und zwar der Senat mit 30 gegen 1, das Repräsentantenhaus mit 45 gegen 3 Stimmen —, in der sie alle andern Staaten der Union aufforderte, das Frauenstimmrecht einzuführen als ein Mittel, eine bessere soziale Ordnung anzubahnen. Es hiess in der Resolution: „Gleiches Stimmrecht besteht in Colorado seit fünf Jahren, während welcher Zeit die Frauen ganz ebenso zahlreich gestimmt haben, wie die Männer, mit dem Erfolg, dass bessere Kandidaten gewählt wurden an die offenen Stellen, dass die Wahlsitten und der Charakter der Gesetzgebung verbessert wurden, dass das politische Verständnis zunahm und die Frauen durch ihre politische Verantwortlichkeit brauchbarere Glieder der Gesellschaft wurden.“ — Gewiss hatten auch die Frauen manches zu lernen im Anfang, wie Mrs. Sarah S. Platt, eine Frau aus Colorado, schreibt: „Jede denkende Frau wird zugeben, dass wir Fehler gemacht haben, seit wir stimmberechtigt sind. Aber diese Erfahrung wird überall gemacht, wo das Stimmrecht neu eingeführt wurde. Anfänglich hatten die Frauen keine andern Führer als die Tradition und den Rat ihrer männlichen Familienangehörigen und Bekannten. Die lehrten nichts als Parteipolitik. Wir folgten blinden Führern, und für mich war es ein schreckliches Erwachen zu entdecken, dass meine Partei ganz ebenso schlecht war, wie die andere, und diese ganz so gesinnungstüchtig, wie meine. Aber trotz aller Fehler, Enttäuschungen und Entmutigung erhebt doch der Gedanke ganz unbeschreiblich, dass man nicht länger mit Verbrechern, Almosengenössigen und Idioten zusammengeworfen wird. Das Bewusstsein, stimmberechtigt zu sein, verleiht auch der Frau ein herrliches

Gefühl der Unabhängigkeit und ein tiefes Interesse an der Erfüllung der Pflichten als Bürger, und die Männer bezeigen viel mehr Hingebung und Achtung, wenn sie ihre Schwestern nicht als ihr Eigentum, als blosse Spielsachen behandeln, sondern als gleichwertige Mitbürger.“ — Nach zwölfjähriger Erfahrung haben sich die Urteile über die günstige Wirkung des Frauenstimmrechts nicht geändert. Der frühere Gouverneur von Colorado, Adams, lässt sich darüber folgendermassen vernehmen: „Ich habe persönlich wenigstens 10000 stimmberechtigte Frauen von Colorado gekannt, aber ich weiss keine, auch nicht eine, die eine weniger gute Mutter oder Haushälterin oder Hüterin der Herzen gewesen wäre, weil sie stimmen konnte.“ Und Mrs. Ellis Meredith von Denver, eine hervorragende Journalistin, weist darauf hin, dass das Frauenstimmrecht in Colorado folgende Verbesserungen in der Gesetzgebung bewirkte: „Verbot der Kinderarbeit unter 14 Jahren in Bergwerken, Schmelzhütten, Fabriken, und der Beschäftigung von Kindern zwischen 14 und 16 Jahren während mehr als acht Stunden täglich. Obligatorische Schulpflicht vom 8.—14. Jahr und, wenn die achte Klasse nicht absolviert wurde, bis zum sechzehnten Jahre. Das Schutzzalter wurde auf das vollendete achtzehnte Altersjahr erhöht. Gegen jede Versicherungsgesellschaft, die das Leben von Kindern unter zehn Jahren versichert, kann strafrechtlich vorgegangen, und es kann ihr das Patent entzogen werden. Jedes Kind, das von seinen Eltern misshandelt, vernachlässigt oder zu einem lasterhaften Leben erzogen wird, kann ihnen weggenommen und unter staatliche Vormundschaft gestellt werden. Die Mütter teilen die elterliche Gewalt mit dem Vater. Für schwachsinnige Kinder wird in ausreichender Weise gesorgt. Gegen Tierquälerei bestehen die schärfsten Gesetze, die auch in bester Weise vollzogen werden. Kein anderer Staat hat so vollkommene Gesetze, die auch in vorzüglichster Weise ausgeführt werden, zum Schutze der Kinder, wie Colorado, dank der freiwilligen Hilfeleistung unter staatlicher Aufsicht von über 600 Männern und Frauen.“

Es sind dies noch lange nicht alle Verbesserungen, die seit Bestehen des Frauenstimmrechts eingeführt wurden: typisch für alle ist die umfassende Sorge für Kinder und Hilflose und gleiches Recht für Mann und Frau.

Waadtländische landwirtschaftliche Haushaltungsschule.

Zweck des Unternehmens und Einrichtung der Schule.

Einem allgemeinen Wunsche und einem Bedürfnisse unseres Kantons entsprechend, sowie im Hinblick auf jahrelanges Gelingen gleicher Unternehmen in andern Kantonen, insbesondere der deutschen Schweiz, gedenkt, unter dem Patronat des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, die waadtländische Sektion desselben, die über 50 Untersektionen und mehrere Tausend Mitglieder zählt, im Kanton Waadt eine landwirtschaftliche Haushaltungsschule zu gründen. Erfahrene Lehrerinnen werden die jungen Mädchen in der Kunst des Haushaltens, im Kochen, in der Obst-, Gemüse- und Blumenzucht unterrichten und zwar nach den neuesten Prinzipien und Methoden der Wissenschaft. Diese ermöglichen es, aus dem Boden, ohne Überanstrengung und ohne ihn zu erschöpfen, viel mehr zu ziehen, als es bisher der Fall war. Wenn es ohne zu grosse Kosten möglich wäre, möchten wir auch durch diese landwirtschaftliche Haushaltungsschule die Geflügelzucht fördern, damit wir für die dem Haushalte so nötigen Artikel, wie Geflügel und Eier weniger vom Auslande abhängig wären. Es wird auch Unterricht erteilt werden in landwirtschaftlicher Chemie, Hygiene, in häuslicher und landwirtschaftlicher Buchführung, im Einmachen von Ge-